

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Borchten über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 58 „Sonnenbergstraße III“ in der Gemarkung Dörenhagen vom 12.09.2019

Gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Borchten am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung wird für den nachstehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Sonnenbergstraße III" im Ortsteil Dörenhagen eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 11.10.2018 durch den Bau- und Umweltausschuss gefasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Sonnenbergstraße III" im Ortsteil Dörenhagen. Die genaue Lage des von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Borchten, in der Bauverwaltung, Unter der Burg 1, in Zimmer 34, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist es nicht zulässig:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

- (2) Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Paderborns im Einvernehmen mit der Gemeinde Borchten.
- (3) Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht:
- auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich bereits genehmigt waren,
 - auf Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - sowie auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Borchten erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Borchten, welches auf der Homepage der Gemeinde Borchten zum Download bereitsteht. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie ist weiter ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

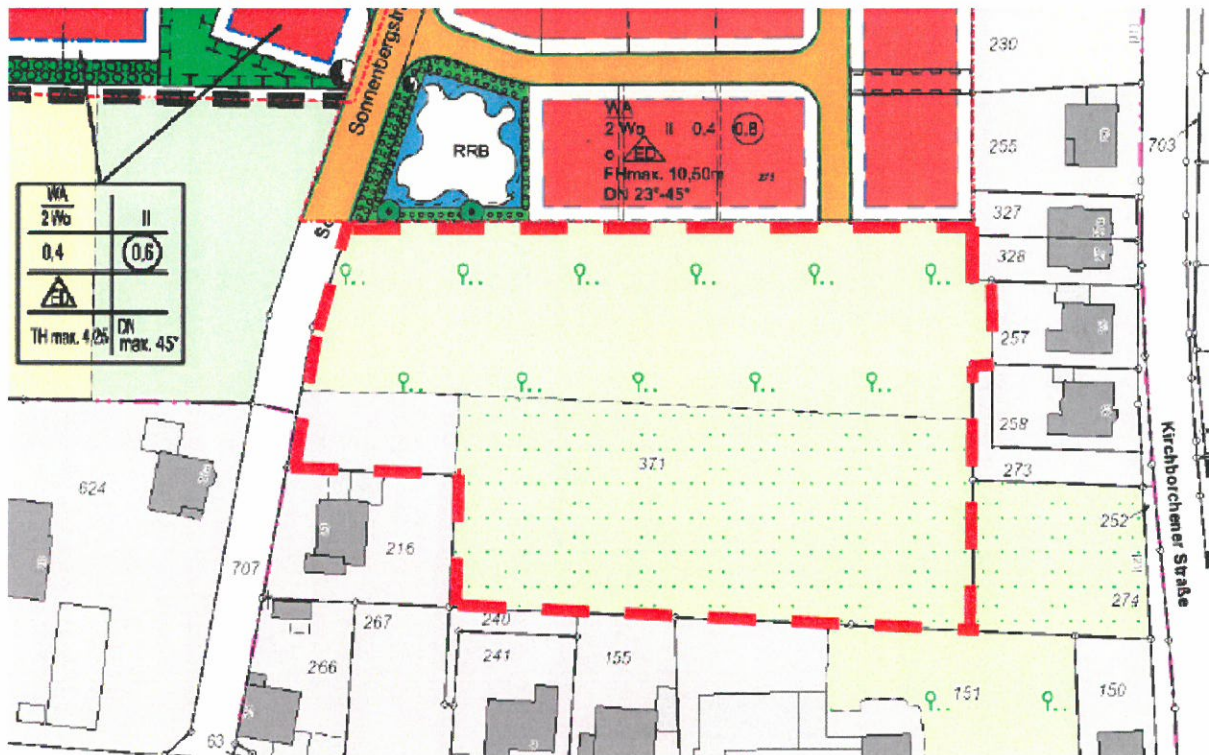
1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Borchten vorher und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 12.09.2019

(gez.)
Reiner Allerdissen
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Veränderungssperre

des Bebauungsplanes Nr. 58 "Sonnenbergstraße III"



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon vom 12.09.2019 überein.

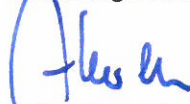
„Der Rat der Gemeinde Borchon beschließt über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 "Sonnenbergstraße III" eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB zu erlassen. Die der Verwaltungsvorlage beigefügte Satzung wird beschlossen.“

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon über die Veränderungssperre ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchon, den 27.09.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit:


(Allerdisen)

12.21 Uhr

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Borchon, Unter der Burg 1, Zimmer 34 (Frau Risse), aus. Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Zusätzlich stehen die Unterlagen des Verfahrens auf der Internetseite der Gemeinde Borchon unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.borchon.de/wirtschaft/in-kraft-getretene-bplaene.php>

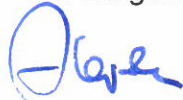
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchon, den 27.09.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit:


(Allerdissen)

12.22 Uhr